B 1612 AX

535

Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

München, den 31. Oktober Nr. 23 1980 Inhalt Datum Seite 21, 10, 1980 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (ArbSprV) 535 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Moosburg a. d. Isar, Landkreis Frei-2. 10. 1980 sing, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Buch a. Erlbach, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern 557 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Er-2. 10. 1980 ding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern 557 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, Re-2. 10. 1980 gierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz 558 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Painten, Landkreis Kelheim, Re-2. 10. 1980 gierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz 558 2, 10, 1980 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wun-559 siedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken 2.10.1980Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken 559 3. 10. 1980 Verordnung über die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung 560 7, 10, 1980 Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern 561 7, 10, 1980 Verordnung über die Nachdiplomierung der Absolventen von Fachhochschulstudiengängen sowie von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurden (Nachdiplomierungsverordnung) 563 10, 10, 1980 Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) 567 Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. 10. 1980 30. September 1980 Vf. 11-VII-79 - Entscheidungsformel - betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 4 Satz 1 der Friedhofsatzung der 572 15. 10. 1980 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse 572 Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBl, Teil I 572

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (ArbSprV)

Vom 21. Oktober 1980

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294),

des § 51 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965),

des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz) in der Fassung vom 27. Oktober 1976 (BGBl I S. 3045),

des § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBI I S. 1773),

des § 27 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl I S. 685).

der Nummer 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967),

des § 4 Abs. 2 Satz 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBI I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBI I S. 1801),

des §8 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl I S. 66, ber. 154), zuletzt geändert durch Art. 241 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),

des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) — vom 13. September 1976 (BGBl I S. 2737), die

Bayerische Staatsregierung

 des § 7 der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 7. November 1975 (GVBI S. 353),

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBI S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBI S. 107),

des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten, das

Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

folgende Verordnung:

§ 1

- (1) ¹Die Zuständigkeit für den Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts (Art. 74 Nrn. 12 und 4a des Grundgesetzes) ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. ³Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind für den Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts zuständig:
- 1. die Gewerbeaufsichtsämter
- 2. die Bergämter für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden nach dem Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBI S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBI S. 610), der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBI I 1943 S. 17), der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) und

dem Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBI S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBI S. 354), unterliegen.

(2) Verwaltungsaufgaben, die durch Bundesrecht den Staatlichen Gewerbeärzten übertragen sind, werden vom Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin wahrgenommen.

§ 2

Folgende Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß werden auf die nachgenannten Behörden übertragen:

- die Ermächtigung zur Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden.
- die Ermächtigung zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
- die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf die Gemeinden,
- die Ermächtigung zur Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden.
- die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die Gemeinden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung zum Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften vom 21. September 1976 (GVBI S. 374),
- die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug sprengstoffrechtlicher Vorschriften vom 13. Januar 1978 (GVB1 S. 324).

München, den 21. Oktober 1980

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

I. V. Dr. Heinz Rosenbauer, Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens

I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gewerbeordnung
- Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung
- 2.1 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
- 2.2 Dampfkesselverordnung
- 2.3 Acetylenverordnung
- 2.4 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- 2.5 Aufzugsverordnung
- 2.6 Verordnung über Gashochdruckleitungen
- 2.7 Druckbehälterverordnung
- Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)
- 3.1 Vorschriften auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung
- 3.1.1 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe
- 3.1.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
- 3.13 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 3.2 Arbeitsstättenverordnung
- 3.3 Verordnung über Arbeiten in Druckluft
- 3.4 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
- 4. Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht
- 4.1 Arbeitszeitordnung

OBA

- 4.2 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
- 4.3 Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten
- 4.4 Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
- 4.5 Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

- 4.6 Fahrpersonalgesetz
- 4.7 Ladenschlußgesetz
- 4.8 Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- 5. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.2 Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten
- 5.3 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.4 Mutterschutzgesetz
- 6. Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht
- 6.1 Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung
- 6.1.1 Reichsversicherungsordnung
- 6.1.2 Berufskrankheitenverordnung
- 6.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 6.3 Sicherheitsfilmgesetz
- 6.4 Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes
- 6.4.1 Arbeitsstoffverordnung
- 6.4.2 Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung
- 6.5 Gerätesicherheitsgesetz
- 6.6 Heimarbeitsgesetz
- 6.6.1 Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie
- Sprengstoffrecht
- 7.1 Sprengstoffgesetz
- 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

11.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1.	Im	Verzeichnis	werden	nachfolgende	Abkürzungen
	ver	wendet:			

GAA	Gewerbeaufsichtsamt
BA	Bergamt
Gde	Gemeinde
KV	Kreisverwaltungsbehörde
Pol	Polizei
LIAM	Landesinstitut für Arbeitsmedizin
LIAS	Landesinstitut für Arbeitsschutz
Reg	Regierung

Oberbergamt

- StMAS Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
 StMI Staatsministerium des Innern
 StMUK Staatsministerium für Unterricht und
 Kultus
- Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
 - eines Schrägstrichs um eine alternative Zuständigkeit und
 - eines Strichpunkts um eine Doppelzuständigkeit.

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekannt- machung vom 1. Januar 1980 (BGBI I S. 97), zu- letzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1980 (BGBI I S. 321)		
1.1	§ 24a	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 24 auferlegten Pflich- ten	Soweit sich die Bestimmung nicht auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 7 der Ge- werbeordnung bezieht: GAA
1.2	§ 24d	Aufsicht über die Ausführung der nach §24 Abs. 1 erlasse- nen Rechtsverordnung	wie Nummer 1.1
1.3	§ 25 Abs. 1	Anordnung der Stillegung oder Beseitigung einer Anlage	wie Nummer 1.1
1.4	§ 25 Abs. 1	Betriebsuntersagung bei Nichtbeachtung von Anord- nungen	wie Nummer 1.1
1.5	§ 51 Abs. 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen	Soweit sich die Bestimmung bezieht auf
		überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	 a) Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
			 Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Acetylen- verordnung, soweit sie den Bereich eines Werksgelän- des überschreiten,
			c) Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen: StMAS
			d) Sonstige Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6, 8 und 9 der Gewerbeordnung, so- weit sie nicht zu den An- lagen nach den Buchstaben a bis c gehören: KV
			 e) Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung: GAA
		,900	Die Entscheidungen nach Buchstaben a bis c ergehen im Einvernehmen mit dem StMI, soweit sie Rohrleitungs- anlagen zum Befördern was- sergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasser- haushaltsgesetzes betreffen.
1.6	§ 105b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	GAA
1.7	§ 105b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe an Sonn- und Feiertagen, so-	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
		weit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt	
1.8	§ 105b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung im Geschäftsbetrieb von Kon- sum- und anderen Vereinen an Sonn- und Feiertagen	GAA
1.9	§ 105b Abs. 5	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Sinne der Arbeitszeitord- nung	GAA
1.10	§ 105c Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Vorlage des Verzeichnisses über die Be- schäftigung an Sonn- und Feiertagen	GAA
1.11	§ 105c Abs. 4	Gestattung von Ausnahmen von § 105c Abs. 3	GAA
1.12	§ 105e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnah- men von § 105b	GAA
1.13	§ 105f	Zulassung befristeter Ausnah- men von § 105b	GAA
1.14	§ 105j	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchfüh- rung der §§ 105b und 105c so- wie der durch Rechtsverord- nung nach § 105d, § 105e und § 105g auferlegten Pflichten	GAA
1.15	§ 120d	Erlaß von Verfügungen zur Durchführung	
1.15.1	Absatz 1	a) der §§ 120a und 120b	GAA
1.15.2	Absatz 4	b) des § 120c und der auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen	GAA
1.16	§ 120f	Anordnung der erforder- lichen Maßnahmen zur Durch- führung der durch Rechtsver- ordnung nach § 120e auferleg- ten Pflichten	
1.16.1		bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 1	GAA
1.16.2		bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 3	GAA
1.17	§ 139b	Aufsicht	
1.17.1	Absatz 1	a) Aufsicht über die Ausfüh- rung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a, 120b, 120 d und 120e Abs. 1 und 2	GAA; LIAM (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.17.2	Absatz 6	 b) Betreten und Besichtigung der Unterkünfte 	GAA; LIAM
1.18	§ 139g Abs. 1	Erlaß von Verfügungen	
1.18.1	Sätze 1 und 2	 a) die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erforderlich erscheinen 	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.18.2	Satz 3	b) die zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3 erforder- lich erscheinen	GAA
1.19	§ 139g Abs. 2	Aufsicht gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes	
1.19.1		a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1	GAA; LIAM (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur vor Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.19.2		 b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6 	GAA; LIAM
1.20	§ 139i	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchfüh- rung der durch Rechtsverord- nung nach § 139h auferlegten Pflichten:	
1.20.1		a) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 1	GAA
1.20.2		b) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 3	GAA
2.	Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbe- ordnung		
2.1	Verordnung über elek- trische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 214)		
2.1.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.1.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.1.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.1.4	§ 9 Abs. 4	Entscheidung über das Vorlie- gen der Anforderungen der Verordnung	GAA
2.1.5	§ 12 Abs. 3	Verlangen, ein Betriebsbuch zu führen	GAA
2.1.6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachver- ständigen eines Unternehmens	StMAS
2.2	Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 173)		
2.2.1	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.2.2	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.2.3	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.2.4	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkes- selanlage	GAA

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.2.5	§ 14 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Dampfkesselanlagen oder von Teilen	StMAS
2.2.6	§ 24 Abs. 3	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	StMAS
2 2.7	§ 24 Abs. 4	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungs- organisationen	StMAS
2.2.8	§ 27	Zulassung von Kesselstein- löse- und Kesselsteingegen- mitteln	StMAS
2.3	Acetylenverordnung (AcetV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 220)		
2.3.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ StMAS, soweit es sich um Acetylenleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten.
			Es entscheiden das StMAS im Einvernehmen mit dem StMI und das GAA im Einvernehmen mit der KV, soweit es sich um Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.
2.3.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 2.3.1
2.3.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.3.4	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylen- anlage	wie Nummer 2.3.1
2.3.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Acetylenanlagen oder von Teilen	StMAS
2.3.6	§ 12 Abs. 5	Festsetzung von Prüffristen	wie Nummer 2.3.1
2.3.7	§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Sachver- ständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens	SIMAS
2.3.8	§ 18 Abs. 5	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungs- organisationen	StMAS
2.3.9	§ 19	Verlangen eines Nachweises der Sachkunde	GAA
2.3.10	§ 21 Abs. 1	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen oder Trocknen von Acetylen	StMAS
2.3.11	§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Carbid- lager	wie Nummer 2.3.1
2.4	Verordnung über brenn- bare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 229)		
2.4.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA Soweit sich diese Bestimmung

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			auf Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bezieht: StMAS im Einvernehmen mit dem StMI. Das StMAS kann Aufsichts- befugnisse auf ein GAA über- tragen.
2.4.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 2.4.1
2.4.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.4.4	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb	
		a) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3	KV im Benehmen mit GAA
		b) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4	GAA/ StMAS, soweit es sich um Verbindungsleitungen handelt die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten. Es entscheiden das StMAS im Einvernehmen mit dem StMI und das GAA im Einverneh- men mit der KV, soweit es sich um Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushalts- gesetzes handelt.
		c) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5	StMAS Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem StMI.
2.4.5	§ 12 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlageteilen	StMAS
2.4.6	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachver- ständigen eines Unternehmens	StMAS
2.4.7	§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachver- ständigen Werksingenieuren	StMAS
2.4.8	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über den ord- nungsmäßigen Zustand der Anlage	GAA
2.5	Aufzugsverordnung (AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 205)		
2.5.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.5.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.5.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.5.4	§ 8 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Be- hindertenaufzügen	GAA
2.5.5	§ 9 Abs. 5	Entscheidung über den ord- nungsgemäßen Zustand der Anlage	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.6	Verordnung über Gas- hochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBI I S. 3591) hin- sichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashoch- druckleitungen		
2.6.1		Abweichung von den allge- meinen Anforderungen	
2.6.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA Soweit sich diese Bestimmung auf Gashochdruckleitungen bezieht, die den Aufsichts- bezirk eines GAA überschrei- ten, kann das StMAS ein GAA als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen.
2.6.1.2	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	
2.6.2.1	Absatz 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA Soweit sich diese Bestimmung auf Gashochdruckleitungen bezieht, die den Aufsichts- bezirk eines GAA überschrei- ten: StMAS
2.6.2.2	Absatz 2	Beanstandung des Vorhabens	wie Nummer 2.6.2.1
2.6.3	§ 6	Inbetriebnahme, Untersagung	
2.6.3.1	Absatz 2 Satz 1	Festsetzung der Frist für die abschließende Prüfung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.3.2	Absatz 3	Entgegennahme der Vorab- und Schlußbescheinigung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.3.3	Absatz 4	Untersagung des Betriebs der Gashochdruckleitung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4		Überwachung des Betriebes und der Betriebseinstellung	*
2.6.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen von Auskünften und Betreten von Betriebs- räumen und -grundstücken	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4.2	§ 8 Abs. 3	Anordnung von Über- wachungsmaßnahmen im Ein- zelfall	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4.3	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Still- legungsanzeigen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4.4	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen des Sachverständigen über eine erforderliche Stillegung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.5	§ 10	Prüfung von Gashochdruck- leitungen	
2.6.5.1	Absatz 1	Anordnung von Überprüfun- gen aus besonderem Anlaß	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.5.2	Absatz 2	Anordnung von wiederkeh- renden Prüfungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.5.3	Absatz 3	Auswahl des für die Prüfun- gen geeigneten Sachverstän- digen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.6	§ 11	Unfallanzeige, Schadensfälle	
2.6.6.1	Absatz 1	Entgegennahme von Anzeigen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.6.2	Absatz 2	Verlangen von Auskünften	wie Nummer 2.6.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgab e	Zuständige Behörde/Stelle
2.6.7	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	StMAS
2.6.8	§ 15	Anforderungen an bestehende Gashochdruckleitungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.7	Druckbehälterverord- nung (DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 184)		
2.7.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.7.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.7.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	StMAS
2.7.4	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über den ord- nungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	GAA
2.7.5	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über den ord- nungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	GAA
2.7.6	§ 16 Abs. 3	Entscheidung über den ord- nungsmäßigen Zustand des Druckgasbehälters	GAA
2.7.7	§ 18 Abs. 5	Verlängerung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen	GAA
2.7.8	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA
2.7.9	§ 22 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Druckgasbehältern	StMAS
2.7.10	§ 22 Abs. 8	Zulassung von porösen Mas- sen und Lösungsmitteln	StMAS
2.7.11	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
2.7.12	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage	GAA
2.7.13	§ 28 Abs. 2	Anordnung wiederkehrender Prüfungen	GAA
2.7.14	§ 28 Abs. 3	Verzicht auf die Prüfung vor der Inbetriebnahme	GAA
2.7.15	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachver- ständigen eines Unternehmens	StMAS
2.7.16	§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	StMAS
2.7.17	§ 31 Abs. 7	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungs- organisationen	StMAS
2,7.18	§ 32	Prüfung des Sachkunde- nachweises	GAA
2.7.19	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	StMAS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.	Arbeitsschutzvorschrif- ten auf Grund der Ge- werbeordnung (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)		
3.1	Vorschriften auf Grund des § 105d der Gewerbe- ordnung		
3.1.1	Bekanntmachung betreffend Aus- nahmen von dem Ver- bote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (BGBI III 7107-3)		
3.1.1.1	Nummer I Abs. 2 Tabelle A Nrn. 3 und 5 B Nrn. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Gestattung von Ausnahmen von Ruhezeitvorschriften	GAA
3.1.1.2	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten für das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen	GAA
3.1.1.3	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zur Beschäf- tigung von Arbeitnehmern zugelassenen Sonn- und Feiertage und Entgegennahme der Anzeige über diese Tage	GAA
3.1.2	Verordnung über Aus- nahmen vom Verbot der Beschäftigung von Ar- beitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl I S. 491)		
3.1.2.1	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	GAA
3.1.2.2	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Ver- zeichnisses über Sonntags- beschäftigung	GAA
3.1.3	Verordnung über Aus- nahmen vom Verbot der Beschäftigung von Ar- beitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindu- strie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl I S. 885)		
3.1.3.1	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	GAA
3.1.3. 2	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Ver- zeichnisses über Sonntags- beschäftigung	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle	
3.2	Arbeitsstättenverord- nung vom 20. März 1975 (BGBl I S. 729)			
3.2.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA	
3.2.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maß- nahme	GAA	
3.2.3 3.3	§ 56 Abs. 2 Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBI I S. 1909), geän- dert durch Gesetz vom 12. April 1976	Verlangen von Änderungen	GAA	
	(BGBl I S. 965)		222	
3.3.1	§ 3 Abs. 1 und 3 §§ 5, 17 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA GAA	
3.3.3	§§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA	
3.3.4	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	StMAS	
3.3.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	GAA	
3.3.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verord- nung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	GAA	
3.3.7	§§ 13, 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiterbeschäf- tigt werden darf, und Veran- lassung des für diese Ent- scheidung notwendigen Gut- achtens	LIAM	
3.3.8	§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei als Amts- arzt im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2; Entgegennahme und Aufbewahrung der Kartei- karten	LIAM	
3.3.9	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungs- scheines	GAA	
3.4	Verordnung über besondere Arbeitsschutz- anforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBI I S. 901), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1975 (BGBI I S. 729)			
3.4.1	§ 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	
3.4.2	§ 2 Abs. 5 Satz 2	Anerkennung von Prüfzeichen und Prüfstellen	StMAS	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.	Arbeitszeit- und Laden- schlußrecht		4
4.1	Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30. April 1938 (RGBI I S. 447), zu- letzt geändert durch Ge- setz vom 10. März 1975 (BGBI I S. 685)		
4.1.1	§ 20 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StMAS
4.1.2	§ 27 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Ar- beitszeitordnung erlassenen Bestimmungen	GAA; LIAM
4.1.3	§ 27 Abs. 4	Wahrnehmung von Befugnis- sen für den Bereich mehrerer Ämter	StMAS
4.2	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBI I S. 1739), zuletzt geändert durch Verord- nung vom 18. April 1975 (BGBI I S. 967)		
4.2.1	Nummer 47 Satz 3	Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten	KV
4.2.2	Nummer 54 Abs. 2	Aufforderung zur Vorlage der Arbeitszeitnachweise	GAA
4.3	Verordnung über die Arbeitszeit in Kranken- pflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBI I S. 66), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI I S. 469)		
4.3.1	§ 1 Abs. 3 Satz 2	Bestimmung der Arbeiten, die als pflegerische Tätigkeit an- zusehen sind oder sonst un- mittelbar der Versorgung der Kranken dienen	Für die staatlichen Versorgungskrankenanstalten, Versorgungskuranstalten und sonstige dem StMAS unterstehende Anstalten: StMAS, für die Kliniken der Universität München, Erlangen-Nürnberg und Würzburg, der Technischen Universität München, für die Orthopädische Klinik München, die Staatliche Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg und sonstige dem StMUK unterstehende Kliniken: StMUK
4.3.2	§§ 2, 4 Abs. 1 und 2	Aufgaben der obersten Lan- desbehörde	im übrigen: Reg StMAS
4.3.3	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Durchfüh- rung der Verordnung	Für die dem StMUK unterste- henden Kliniken: StMUK, im übrigen: GAA; LIAM
4.4	Gesetz über die Arbeits- zeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBI I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBI I S. 1801)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle	
4.4.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Arbeitszeitver- längerung für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichts- ämter	StMAS	
4.4.2	§ 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	
4.4.3	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Zeit, während der an Sonntagen leicht ver- derbliche Waren hergestellt und ausgetragen werden dür- fen	GAA	
4.4.4	§ 10 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen für den Be- reich mehrerer Gewerbeauf- sichtsämter	StMAS	
4.5	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl I S. 1307, 1791), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1971 (BGBl I S. 1729)			
4.5.1	§ 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung der aufzube- wahrenden Unterlagen	GAA	
4.5.2	§ 4	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Pol	
4.5.3	§ 5 Abs. 2	Ausstellung einer Beschei- nigung; Eintragung in das persönliche Kontrollbuch	wie Nummer 4.5.2	
4.6	Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Be- kanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl I S. 3045)			
4.6.1	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, der Verordnung zur Durchführung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 543/69 so- wie des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenver- kehr und der auf Grund die- ses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	GAA	
4.7	Gesetz über den Laden- schluß vom 28. Novem- ber 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773)			
4.7.1	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Laden- schlußzeiten für Apotheken	KV	
4.7.2	§ 19 Abs. 1	Zulassung besonderer Ver- kaufszeiten auf Wochenmärk- ten	Gde	
4.7.3	§ 20 Abs. 2a	Zulassung des Feilhaltens be- stimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten	Gde	

L f d. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.7.4	§ 22 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften	GAA, daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durch- führung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, 14 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschluß- gesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlasse- nen Vorschriften aus.
4.7.5	§ 23 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen	StMAS
4.8	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl I S. 501)		
4.8.1	§ 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22 und 5 Uhr	KV
5.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht		
5.1	Jugendarbeitsschutz- gesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965)		
5.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	GAA Die Verbote werden im Be- nehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Land- wirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zu- ständigen Amt für Landwirt- schaft erlassen.
5.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeich- nungen über Untersuchungs- befunde	LIAM
5.1.3	§ 51	Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgeset- zes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechts- verordnungen	GAA; LIAM Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft.
5.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der Obersten Landesbehörde	StMAS
5.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeits- ausschusses	StMUK
5.2	Verordnung über das Verbot der Beschäfti- gung von Personen un- ter 18 Jahren mit sitt- lich gefährdenden Tä- tigkeiten vom 3. April 1964 (BGBI I S. 262), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBI I S. 965)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle	
5.2.1	×	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung	GAA; KV; Pol	
5.2.2	§ 2	Bewilligung von Ausnahmen	GAA	
5.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl I S. 1013)			
5.3.1	§ 2	Ausgabe von Untersuchungs- berechtigungsscheinen für a) Untersuchungen nach §§ 32 und 33 des Jugendarbeits- schutzgesetzes	Die Schulen; für die Ausgabe der Unter- suchungsberechtigungsscheine ist diejenige Schule mit Voll- zeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Auf- nahme einer Beschäftigung zuletzt besucht hat.	
		 b) ärztliche Nachuntersuchungen nach §§ 34 und 35 des Jugendarbeitsschutzgesetzes 	GAA	
		 c) ärztliche Untersuchungen nach § 42 des Jugend- arbeitsschutzgesetzes 	GAA	
5.3.2	§ 4	Ausgabe von Untersuchungs- berechtigungsscheinen für Er- gänzungsuntersuchungen nach § 38 des Jugendarbeitsschutz- gesetzes	Die Arzte , die die Untersuchung fordern	
5.4	Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl I S. 823)			
5.4.1	§ 9 Abs. 3	Verfahren über die Zulässig- keitserklärung einer Kün- digung		
5.4.1.1		 a) Entgegennahme von An- trägen 	GAA	
5.4.1.2		 b) Entscheidung über die Zu- lässigkeitserklärung einer Kündigung 	GAA München-Land, soweit es sich um die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Land und München- Stadt, und	
			GAA Nürnberg, soweit es sich um die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg handelt.	
5.4.2	§ 20 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Mutter- schutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlas- senen Vorschriften	GAA; LIAM	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.	Sonstiges Arbeitsschutz- recht		
6.1	Reichsversicherungsord- nung und Verordnungen auf Grund der Reichs- versicherungsordnung		
6.1.1	Reichsversicherungs- ordnung in der Fas- sung der Bekanntma- chung vom 15. Dezem- ber 1924 (RGBI I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBI I S. 1310)		
6.1.1.1	§ 719a Satz 4	Erteilung der Bescheinigung, daß der Unternehmer die ge- setzlichen Pflichten erfüllt hat	GAA Die Entscheidung ergeht in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Benehmen mit dem LIAM.
6.1.1.2	§ 720 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	GAA
6.1.2	Siebente Berufskrank- heiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl I S. 721)		
6.1.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 2	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	LIAM
6.1.2.2	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Ar- beitsschutz zuständige Stelle	LIAM
6.1.2.3	§ 7 Abs. 1 und 2	Aufgaben der für den medizi- nischen Arbeitsschutz zustän- digen Stelle	LIAM
6.1.2.4	§ 8 Abs. 2	Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist	StMAS
6.2	Gesetz über Betriebs- ärzte, Sicherheitsinge- nieure und andere Fach- kräfte für Arbeitssicher- heit vom 12. Dezember 1973 (BGBI I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBI I S. 965)		
6.2.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit anstelle eines Sicherheitsingenieurs	GAA
6.2.2	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	GAA Die Entscheidung ergeht in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Be- nehmen mit dem LIAM.
6.2.3	§ 13 Abs. 1 und 2	Ausübung der Auskunfts- so- wie der Betretungs- und Be- sichtigungsrechte	GAA
6.2.4	§ 18	Gewährung von Ausnahmen	wie Nummer 6.2.2

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle	Ţ.
6.3	Sicherheitsfilmgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl I S. 604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974			
6.3.1	(BGBl I S. 469) § 3 Abs. 1	Anerkennung von Filmmate-	StMAS	
		rial als Sicherheitsfilm	Manufacture (Manufacture)	
6.3.2	§ 6 Abs. 1	Aufsicht über die Durchfüh- rung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vor- schriften	GAA; KV	
6.3.3	§ 6 Abs. 3	Entnahme von Filmproben zum Zwecke der Unter- suchung	GAA; KV	
6.3.4	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2	GAA	
6.4	Gesetz über gesund- heitsschädliche oder feuergefährliche Ar- beitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBI I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI I S. 469) und Ver- ordnungen auf Grund dieses Gesetzes			
6.4.1	§ 2	Aufsicht über die Durchfüh- rung der auf Grund des Ge- setzes erlassenen Vorschriften	GAA; LIAM	
6.4.2	Arbeitsstoffverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl I S. 1071)			
6.4.2.1	§ 2 Abs. 1	Verlangen von Auskünften	GAA	
6.4.2.2	§ 10	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA	
6.4.2.3	§ 12 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA	
6.4.2.4	§ 12 Abs. 3 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maß- nahme	GAA	
6.4.2.5	§ 13 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA	
6.4.2.6	§ 15 Abs. 1	Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten aus den §§ 12 bis 14	GAA	
6.4.2.7	§ 15 Abs. 2	Anordnung über die Weiter- beschäftigung	GAA	
6.4.2.8	§ 16 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Voruntersu- chungen	LIAM	
6.4.2.9	§ 18	Entscheidung über die Taug- lichkeit von Arbeitnehmern	GAA	
6.4.2.10	§ 20	Verkürzung oder Verlänge- rung der Untersuchungsfristen	GAA	
6.4.2.11	§ 21 Abs. 5	Entgegennahme der Mittei- lung des Arbeitgebers	GAA	
6.4.2.12	Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 1	Anerkennung von Prüfstellen	SIMAS	

Vr.	Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle	
.4.2.13	Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 4	Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf der Erteilung des Prüfzeichens	StMAS	
.4.2.14	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA	
.4.2.15	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Dar- legung	GAA .	
.4.2.16	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 2	Untersagung der Verwendung	GAA	
.4.2.17	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 1	Verlangen einer Darlegung	GAA	
.4.2.18	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 2	Untersagung der Verwendung	GAA	
.4.2.19	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 1	Verlangen einer Darlegung	GAA	
3.4.2.20	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 2	Untersagung der Verwendung	GAA	
.4.2.21	Anhang II Nr. 1.4.6	Anerkennung von Verfahren und Geräten	StMAS	
3.4.2.22	Anhang II Nr. 7.4 Abs. 2 Satz 4	Verlangen eines Nachweises	GAA	
5.4,2.23	Anhang II Nr. 8.3	Anerkennung von Verfahren zur Beurteilung der Staub- verhältnisse	StMAS	
5.4.2.24	Anhang II Nr. 8.4.4 Abs. 2	Anerkennung von Verfahren zur Befreiung von silikoge- nem Staub	StMAS	
.4.2.25	Anhang II Nr. 9.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	
.4.2.26	Anhang II Nr. 11.3 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	
.4.2.27	Anhang II Nr. 12.3.2 Abs. 2	Erteilung der Zustimmung	GAA	
.4.3	Erste Verordnung zur Änderung der Verord- nung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBI I S. 2483), zuletzt geändert durch Verord- nung vom 29. Juli 1980 (BGBI I S. 1071)			
.4.3.1	Art. 3 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	GAA	
5.5	Gesetz über technische Arbeitsmittel (Geräte- sicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310)			
5.5.1	§§ 5, 6 und 7	Aufgaben der zuständigen Behörde	GAA	
.6	Heimarbeitsgesetz			
.6.1	Bestimmungen über Heimarbeit in der Ta- bakindustrie vom 17. November 1913 (RGBl S. 751)			
.6.1.1	§§ 11 und 12	Zulassung von Ausnahmen von § 3 Nrn. 2 und 5	GAA	
.6.1. 2	§ 13	Zulassung von Ausnahmen von § 4	GAA	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständi ge Behörde/Stelle
7.	Sprengstoffrecht		
7.1	Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl I S. 2737)		
7.1.1	§ 5 Abs. 4	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	GAA/BA
7.1.2	§ 7 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	GAA/BA
7.1.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Fachkundeprüfung	GAA/BA
7.1.4	§ 11 Satz 2	Fristverlängerung aus beson- deren Gründen	GAA/BA
7.1.5	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes	GAA/BA
7.1.6	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes	GAA/BA
7.1.7	§ 14	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
7.1.8	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Erteilung der Lagergeneh- migung	GAA
7.1.9	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager)	StMAS
7.1.10	§ 20	Ausstellung des Befähigungs- scheins	GAA/BA
7.1.11	§ 21 Abs. 4 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Mitteilung oder Anzeige	GAA/BA
7.1.12	§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Erteilung von Ausnahmen	GAA
7.1.13	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen auf Vorlage von Urkunden	GAA/BA
7.1.14	§ 26 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	Pol Sie verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nummer 7.1.19.
7.1.15	§ 26 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über einen Sprengstoffunfall	GAA/BA
7.1.16	§ 27 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung	KV für die Erlaubnis zum Er- werb, Aufbewahren, Verwen- den, Vernichten und Beför- dern von Ladungspulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und zum Laden
			von Patronenhülsen, im übrigen: GAA, Gde für die Erlaubnis zum Erwerb, Verwenden (Abbrennen) und Befördern von pyrotechni- schen Gegenständen der Klasse III.
7.1.17	§ 27 Abs. 3	Fachkundeprüfung	 GAA Nürnberg für die Be- zirke der GAA Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg,

die Bezitke der GAÄ Au burg, Landshut, Münche Stadt, München-Land ur Regensburg	Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
im Einzelfall KV im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 7.1.19				 GAA München-Stadt für die Bezirke der GAÄ Augs- burg, Landshut, München- Stadt, München-Land und Regensburg
Gde in der Fällen des §27 Abs. Nr.n. 1 und 2 im Rahmen if Zuständigkeit nach Numm 7.1.120 § 30 Überwachung der Beförderung 7.1.21 § 31 Abs. 1 und 2 Verlangen von Auskunft, Nachschau Verlangen von Auskunft, Nachschau 7.1.22 § 32 Erlaß von Anordnungen 7.1.23 § 33 Anordnung von Beschäftigungsverboten 7.1.24 § 35 Abs. 1 Erlagenanhme der Anzeige über den Verlust von Urkunden. Verlangen der Rückgabe von Urkunden. Verlangen der Rückgabe von Urkunden. Verlangen der Anderung bereits errichteter Sprengstoffgesetz 1. Sprengyl vom 23. November 1977 (BGBI I S. 2814). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBI I S. 289) 7.2.1 § 2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall 7.2.2 § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs (lichkeit Ansicht über die Erprobung Abs. 3 \$ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs (lichkeit 7.2.3 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungsberichtes \$ 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA/BA GAA/BA GAA/BA GAA/BA GAA/BA GAA/BA 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungsberichtes § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA/BA GAA/BA GAA/BA GAA/BA GAA/BA GAA/BA CAA/BA CAA/B	7.1.18	§ 27 Abs. 5		GAA/ KV im Rahmen der Zustän- digkeit nach Nummer 7.1.16
7.1.21 \$31 Abs. 1 und 2 Verlangen von Auskunft, Nachschau 7.1.19 genannten Behörden wie Nummern 7.1.19 und 7 7.1.22 \$32 Erlaß von Anordnungen wie Nummern 7.1.19 und 7 7.1.23 \$33 Anordnung von Beschäftigungsverboten 7.1.24 \$35 Abs. 1 Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Verlangen der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Verlangen der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Sprengstoffgesetz (1. Sprengstoffges	7.1.19	§ 30		Gde in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, KV und Gde neben den GAÄ in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer
7.1.22 § 32 Erlaß von Anordnungen wie Nummern 7.1.19 und 7 7.1.23 § 33 Anordnung von Beschäftigungsverboten 7.1.24 § 35 Abs. 1 Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden 7.1.25 § 48 Satz 2 Verlugen der Änderung bereits errichteter Sprengstoffgesetz (1. Spreng V) vom 23. November 1917 (BGBI I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBI I S. 288) 7.2.1 § 2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall 7.2.2 § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenklichkeit 7.2.3 § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobung GAA/BA 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung der Frist 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Abbrennverboten 7.2.9 § 24 Abs. 2 Uberprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.1.20	§ 30		Pol und in ihrem Zuständig- keitsbereich die in Nummer 7.1.19 genannten Behörden
7.1.23 § 33 Anordnung von Beschäftigungsverboten 7.1.24 § 35 Abs. 1 Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden Urkunden Verlusst von Urkunden Verlusst von Urkunden Verlangen der Anderung bereits errichteter Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBI I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBI I S. 288) 7.2.1 § 2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall GAA/BA lichkeit 7.2.2 § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenklichkeit 7.2.3 § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anfertigung des Erprobung GAA/BA 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungsberichtes 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung der Frist 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie Gae.	7.1.21	§ 31 Abs. 1 und 2		wie Nummern 7.1.19 und 7.1.20
gungsverboten Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden 7.1.25 \$ 48 Satz 2 Verlangen der Anderung bereits errichteter Sprengstoffgesetz (1. Sprengt) vom 23. November 1977 (BGBI I S. 2141), zuletzt geändert durch Vervordnung vom 3. Juli 1980 (BGBI I S. 828) 7.2.1 \$ 2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall 7.2.2 \$ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenklichkeit 7.2.3 \$ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Aufsicht über die Erprobung Abs. 3 7.2.4 \$ 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungs- GAA/BA berichtes 7.2.5 \$ 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 \$ 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 \$ 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung der Frist 7.2.8 \$ 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/Gde, soweit sich die Ausnahmen auf § 23 Abs. 1 bezie GAE 7.2.9 \$ 24 Abs. 2 Uberprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.1.22	§ 32	Erlaß von Anordnungen	wie Nummern 7.1.19 und 7.1.20
über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden 7.1.25 \$ 48 Satz 2 Verlangen der Änderung bereits errichteter Spreng-stofflager 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGB1 I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGB1 I S. 328) 7.2.1 \$ 2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall 7.2.2 \$ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenk-lichkeit 7.2.3 \$ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 7.2.4 \$ 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobung GAA/BA 7.2.5 \$ 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 \$ 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 \$ 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA/BA 7.2.8 \$ 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie Gae 7.2.9 \$ 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver-boten Uberprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.1.23	§ 33		GAA/BA
bereits errichteter Spreng- stofflager 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Ver- ordnung vom 3. Juli 1980 (BGBl I S. 828) 7.2.1 § 2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall 7.2.2 § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenk- lichkeit 7.2.3 § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobung Abs. 3 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung der Frist 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ GAA, GAA, GAA, GAA, GAA, GAA, GAA,	7.1.24	§ 35 Abs. 1	über den Verlust von Urkun- den, Verlangen der Rückgabe	GAA/BA
Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGB1 I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGB1 I S. 828) 7.2.1 \$2 Abs. 5 Zulassung größerer Mengen im Einzelfall 7.2.2 \$10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenk- GAA/BA 7.2.3 \$11 Abs. 2 Satz 2 und Alichkeit 7.2.4 \$11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobung GAA/BA 7.2.5 \$19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 \$23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 \$23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA 7.2.8 \$24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ Gde, soweit sich die Ausnahme auf \$23 Abs. 1 bezie 7.2.9 \$24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver- boten Gde 7.2.10 \$25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.1.25	§ 48 Satz 2	bereits errichteter Spreng-	GAA
im Einzelfall 7.2.2 § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bescheinigung der Unbedenk- lichkeit 7.2.3 § 11 Abs. 2 Satz 2 und Aufsicht über die Erprobung GAA/BA 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungs- berichtes 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver- boten Gde 7.2.10 § 25 Abs. 2 Uberprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2	Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Ver- ordnung vom 3. Juli		
lichkeit 7.2.3 § 11 Abs. 2 Satz 2 und Aufsicht über die Erprobung GAA/BA Abs. 3 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungs- berichtes 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA/ der Frist 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver- boten 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.1	§ 2 Abs. 5		GAA/BA
Abs. 3 7.2.4 § 11 Abs. 4 Anfertigung des Erprobungs- berichtes 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver- boten 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.2	§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		GAA/BA
berichtes 7.2.5 § 19 Bewilligung von Ausnahmen GAA/BA 7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennverboten 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.3		Aufsicht über die Erprobung	GAA/BA
7.2.6 § 23 Abs. 2 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige GAA 7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung GAA 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver- boten Gde 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.4	§ 11 Abs. 4		GAA/BA
7.2.7 § 23 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf die Einhaltung der Frist 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennverboten 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.5	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen	GAA/BA
der Frist 7.2.8 § 24 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen GAA/ Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennver- boten 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.6	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
Gde, soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezie 7.2.9 § 24 Abs. 2 Satz 1 Anordnung von Abbrennverboten 7.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.7	§ 23 Abs. 2 Satz 3		GAA
5.2.10 § 25 Abs. 2 Überprüfung der Ladedaten, Beschußamt	7.2.8	§ 24 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	
The state of the s	7.2.9	§ 24 Abs. 2 Satz 1		Gde
	7.2.10	§ 25 Abs. 2		Beschußamt

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.2.11	§ 30 Abs. 1 und 2	Abnahme der Prüfung	GAA/BA in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SprengG wie Nummer 7.1.17
7.2.12	§ 30 Abs. 2	Abnahme der Prüfung	GAA/BA
7.2.13	§ 31 Abs. 2, 3 und 4	Unterzeichnung der Nieder- schrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist	wie Nummer 7.2.11
7.2.14	§ 32 Abs. 1	Anerkennung von Lehrgängen	StMAS/OBA
7.2.15	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	wie Nummer 7.2.11
7.2.16	§ 33 Abs. 4	Bestimmung einer Frist	wie Nummer 7.2.14
7.2.17	§ 36 Abs. 3	Abnahme einer Prüfung	BA/ soweit sich diese Bestimmung auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG bezieht:
			 das GAA Bayreuth für die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg,
	7		 das GAA München-Land für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, Mün- chen-Stadt, München-Land und Regensburg,
			soweit sich diese Bestimmung auf § 27 Abs. 3 bezieht: wie Nummer 7.1.17
7.2.18	§ 36 Abs. 4	Unterzeichnung der Nieder- schrift	wie Nummer 7.2.17
7.2.19	§ 36 Abs. 5	Unterzeichnung des Zeugnis- ses	wie Nummer 7.2.17
7.2.20	§ 37 Satz 1	Anerkennung von Ausbil- dungsplänen	OBA
7.2.21	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	GAA/BA
7.2.22	§ 41 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme des Ver- zeichnisses	GAA/BA
7.2.23	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/BA
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2189)		
7.3.1	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA
7.3.2	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises	GAA
7.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl I S. 783)	volument des Nachweises	UAA
7.4.1	§ 1 Abs. 1 § 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
7.4.2	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	GAA

Verordnung
zur Änderung der Grenzen der
Stadt Moosburg a. d. Isar, Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Buch a. Erlbach,
Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Stadt Moosburg a.d. Isar wird aus der Gemeinde Buch a. Erlbach das Flurstück 1272/2 der Gemarkung Buch a. Erlbach mit einer Fläche von 30 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 524 der Gemarkung Pfrombach umgegliedert.
- (2) In die Gemeinde Buch a. Erlbach wird aus der Stadt Moosburg a.d. Isar das Flurstück 524/1 der Gemarkung Pfrombach mit einer Fläche von 42 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 1272/1 der Gemarkung Buch a. Erlbach umgegliedert.
- (3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Freising und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in §1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 352 Gemarkung Pfrombach des Vermessungsamts Freising und Nr. 416 Gemarkung Buch a. Erlbach des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Gemeinde Hohenpolding werden aus der Gemeinde Vilsheim die Flurstücke der Gemarkung Gundihausen 212/1 mit einer Fläche von 46 m² unter Verschmelzung mit Flurstück 360, 219/1 mit einer Fläche von 1050 m² unter Verschmelzung mit Flurstück 337 und 219/2 mit einer Fläche von 116 m² unter Verschmelzung mit Flurstück 345 der Gemarkung Sulding umgegliedert.
- (2) In die Gemeinde Vilsheim werden aus der Gemeinde Hohenpolding die Flurstücke der Gemarkung Sulding 338 mit einer Fläche von 802 m² unter Verschmelzung mit Flurstück 219, 343 mit einer Fläche von 7.683 m² unter Verschmelzung mit Flurstück 253 und 360/1 mit einer Fläche von 26 m² unter Verschmelzung mit Flurstück 212/2 der Gemarkung Gundihausen umgegliedert.
- (3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Erding und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 116/1965 Gemarkung Sulding des Vermessungsamts Erding und Nr. 189/1965 Gemarkung Gundihausen des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister Verordnung
zur Änderung der Grenzen
der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl,
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Stadt Dietfurt a. d. Altmühl werden aus der Stadt Beilngries die Flurstücke 645/1, 646/2, 647/1 und 664/1 der Gemarkung Wolfsbuch mit einer Fläche von zusammen 171,1 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 89 der Gemarkung Zell, ferner das Flurstück 664/2 der Gemarkung Wolfsbuch mit einer Fläche von 9 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 796 der Gemarkung Zell umgegliedert.
- (2) In die Stadt Beilngries werden aus der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl das Flurstück 89/14 der Gemarkung Zell mit einer Fläche von 3 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 647 der Gemarkung Wolfsbuch und das Flurstück 89/15 der Gemarkung Zell mit einer Fläche von 4 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 588 der Gemarkung Wolfsbuch umgegliedert.
- (3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Eichstätt und Neumarkt i. d. OPf. und der Regierungsbezirke Oberbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 77 Gemarkung Zell des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Hemau auf und kann von jedermann eingesehen werden.

8 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft

München, den 2. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Painten, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Stadt Hemau wird aus dem Markt Painten das Flurstück 681/4 der Gemarkung Klingen mit einer Fläche von 155 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 583 der Gemarkung Klingen umgegliedert.
- (2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 184 Gemarkung Klingen des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Hemau auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister Verordnung
zur Änderung der Grenzen der
Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
der Großen Kreisstadt Marktredwitz,
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Große Kreisstadt Marktredwitz wird aus der Stadt Waldershof das Flurstück 3262/5 der Gemarkung Waldershof mit einer Fläche von 88 m³ unter Verschmelzung mit dem Flurstück 3259/4 der Gemarkung Dörflas umgegliedert.
- (2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 662 Gemarkung Waldershof des Vermessungsamts Tirschenreuth und Nr. 465 Gemarkung Dörflas des Vermessungsamts Wunsiedel ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Tirschenreuth und Wunsiedel auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft

München, den 2. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister Verordnung zur Anderung der Grenzen der Gemeinden Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die Gemeinde Postbauer-Heng werden aus der Gemeinde Burgthann die Flurstücke 374 und 447/1 der Gemarkung Ezelsdorf mit einer Fläche von 49 m² und 104 m² umgegliedert, und zwar Flurstück 374 unter Verschmelzung mit Flurstück 1105 und Flurstück 447/1 unter Verschmelzung mit Flurstück 1095 der Gemarkung Postbauer.
- (2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 451 und 510 Gemarkung Postbauer des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 307 und 336 Gemarkung Ezelsdorf des Vermessungsamts Nürnberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern G. Tandler, Staatsminister

Verordnung über die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung

Vom 3. Oktober 1980

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

8 1

- (1) Es sind errichtet
- die Staatliche Lehranstalt f
 ür Tierhaltung Achselschwang.
- die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Almesbach,
- die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt f
 ür Tierhaltung Kringell,
- die Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau und
- die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt f
 ür Tierhaltung und Gr
 ünlandwirtschaft Spitalhof/Kempten.
- (2) Als Sammelbezeichnung für die vorgenannten Behörden wird die Bezeichnung "Staatliche Lehrund Versuchsanstalten für Tierhaltung" verwendet.
- (3) Die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung sind dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet.

8 2

- (1) 'Den staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung obliegt im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung der Landwirtschaft auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung die Durchführung von Lehrgängen. ²Weiterhin stehen sie für Fachtagungen und Gruppenberatungen sowie für Besichtigungen zur Verfügung. ³Dieselben Aufgaben werden von den Tierhaltungsschulen der Bezirke in Bayreuth, Schönbrunn und Triesdorf durchgeführt.
- (2) Der Staatlichen Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau obliegt darüber hinaus die Durchführung von tierzuchtrechtlichen Leistungsprüfungen.
- (3) Die angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe dienen der Durchführung der Lehrgänge und von Versuchen.

§ 3

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Anordnungen.

84

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1972 (GVBI S. 312), außer Kraft.

München, den 3. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern

Vom 7. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBI S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBI S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

8 1

- (1) ¹Auf Grund der in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen bestandenen Abschlußprüfung verleihen diese folgende akademischen Grade, die nach Wahl des Absolventen auch in der angegebenen Kurzform geführt werden können:
- 1. in der Ausbildungsrichtung Gestaltung:

"Diplom-Designer (FH)", Kurzform: "Dipl.-Designer (FH)",

2. in der Ausbildungsrichtung Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit:

"Diplom-Religionspädagoge (FH)", Kurzform: "Dipl.-Religionspäd. (FH)",

3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen:

"Diplom-Sozialpädagoge (FH)", Kurzform: "Dipl.-Sozialpäd. (FH)",

- 4. in der Ausbildungsrichtung Technik:
 - a) in der Fachrichtung Informatik:

"Diplom-Informatiker (FH)", Kurzform: "Dipl.-Inform. (FH)",

b) in der Fachrichtung Mathematik:

"Diplom-Mathematiker (FH)", Kurzform: "Dipl.-Math. (FH)",

c) in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen:

"Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)", Kurzform: "Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)",

d) in allen anderen Fachrichtungen der Ausbildungsrichtung Technik;

"Diplom-Ingenieur (FH)", Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)",

5. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft:

"Diplom-Betriebswirt (FH)", Kurzform: "Dipl.-Betriebswirt (FH)".

²In Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Anerkennungsbescheid auf Antrag des Trägers den zu verleihenden Diplomgrad fest.

(2) Auf Antrag des Absolventen ist im Diplomgrad die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben (z. B. "Diplom-Ingenieur (FH) für . . . ").

82

¹ Über die Verleihung des Diplomgrades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Verordnung ausgestellt. ² In der Urkunde ist die Lang- und die Kurzform des Diplomgrades aufzuführen. ³ Die Urkunde ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen. ⁴ Die Unterschrift des Dekans entfällt, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist. ³ Die in der Anlage vorgesehene Angabe der Fachrichtung ist bei Absolventen, für deren Studium Studienordnungen nach Art. 62 BayHSchG galten, durch eine Angabe des Studiengangs zu ersetzen.

§ 3

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für Fachhochschulstudiengänge an der Katholischen Universität Eichstätt.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Graduierung an privaten Fachhochschulen sowie an nichtstaatlichen sonstigen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen vom 10. Dezember 1973 (GVBI S. 713) außer Kraft; auf Grund dieser Verordnung erworbene Rechte bleiben unberührt.

München, den 7. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

DIPLOMURKUNDE

Die		
	(Bezeichnung der Hochsc	
verleiht		
Herrn/Frau		
geboren am	in	
auf Grund der am		
in der Fachrichtung		
erfolgreich abgelegten Ab	oschlußprüfung den	
	Akademischen G	rad
	Kurzform:	
	, den	
(Ort)	(Datum)	
Der Präside	nt	Der Fachbereichssprecher
		e titali de etapat esperante fizida en girrera (titula de atributario).
	(Siegel)	
	(Siegel)	

Verordnung

über die Nachdiplomierung der Absolventen von Fachhochschulstudiengängen sowie von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurden (Nachdiplomierungsverordnung)

Vom 7. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 103c Abs. 4 und der Art. 111 und 110a Abs. 3, 4 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

8 1

(1) Bei der Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 1 und 2 BayHSchG wird der Diplomgrad verliehen, der in der Satzung der für den Vollzug der Nachdiplomierung zuständigen Hochschule nach Art. 73 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG oder, bei nichtstaatlichen Hochschulen, durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Art. 91 Abs. 1 BayHSchG für den entsprechenden Studiengang vorgesehen ist. ²Bei der Nachdiplomierung in den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird die Bezeichnung "Diplom-Ingenieur (FH)", Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)", verliehen. 3Bei der Nachdiplomierung von Personen, die nach Art. 110a Abs. 3 BayHSchG nachgraduiert worden sind oder nachgraduiert werden konnten, bleibt die Möglichkeit von Zusätzen zum Diplomgrad nach Art. 110a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG unbe-

(2) Bei der Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG wird der Diplomgrad als akademischer Grad, bei der Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG als staatliche Bezeichnung verliehen.

8 2

- (1) Nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG werden auf Antrag Absolventen von Fachhochschulstudiengängen nachdiplomiert, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) 'Nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG werden bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf auf Antrag Personen nachdiplomiert, die nach
- der Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 18. März 1969 (GVBl S. 85),
- der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 29. April 1970 (GVBl S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1974 (GVBl 1975 S. 3),
- der Bekanntmachung über die Graduierung der an öffentlichen oder an staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschulen ausgebildeten Betriebswirte vom 16. Februar 1967 (StAnz Nr. 8) sowie der Prüfungsordnung für die Höheren Wirtschaftsfachschulen in Bayern vom 15. Mai 1970 (GVBI S. 252),
- 4. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren gartenbauli-

- chen Fachschulen zum "Ingenieur (grad.)" vom 19. April 1971 (GVBl S. 207),
- der Verordnung über die nachträgliche Graduierung der Absolventen der Werkkunstschulen und anderer Bildungseinrichtungen vom 25. Mai 1972 (GVBI S. 223),
- 6. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und der Wohlfahrtsschulen sowie der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogen und der Jugendleiterinnenseminare vom 22. Juni 1972 (GVBl S. 266),
- der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen vom 15. Juli 1974 (GVBl S. 421), geändert durch Verordnung vom 18. April 1978 (GVBl S. 182),
- der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München und der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau vom 8. August 1978 (GVBI S. 654),
- nach Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBI S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBI S. 588)

graduiert worden sind oder graduiert werden konnten. ²Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Graduierung auf Grund von Abschlußprüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, erfolgt ist oder erfolgen konnte, setzt die Nachdiplomierung auch voraus, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat.

§ 3

¹Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte und deren Abkömmlinge, denen nach Art. 110a Abs. 3 BayHSchG die Berechtigung zur Führung einer Graduierungsbezeichnung zuerkannt wurde oder zuerkannt werden konnte, werden nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG auf Antrag nachdiplomiert, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung der Graduierungsbezeichnung nachgewiesen wird. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) 'Für Nachdiplomierungen nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG ist diejenige staatliche oder nichtstaatliche Hochschule zuständig, an der die als Grundlage der Nachdiplomierung dienende Abschlußprüfung abgelegt wurde; soweit diese Hochschule nicht mehr besteht, ist die Fachhochschule München zuständig. ²Für die Nachdiplomierung früherer Absolventen der Fachhochschule Weihenstephan in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Sozialwesen ist die Fachhochschule Landshut zuständig. ³Die Hochschule der Bundeswehr ist auch zuständig für die Nachdiplomierung der Absolventen der Fachhochschule des Heeres in München sowie der Fachhochschule der Luftwaffe in Neubiberg.

(2) Für Nachdiplomierungen nach Art 103c Abs 2 BayHSchG ist jeweils die Hochschule zuständig, die nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 3 mit 6 und 8 genannten Bestimmungen für die Graduierung oder Nachgraduierung zuständig war. 2Soweit in diesen Bestimmungen eine Ingenieurschule oder gleichrangige Bildungseinrichtung für zuständig erklärt ist, ist für die Nachdiplomierung diejenige Fachhochschule zuständig, in die die Ingenieurschule oder gleichrangige Bildungseinrichtung bei der Umwandlung in Fachhochschulen eingegliedert wurde. 3Wenn die danach zuständige Fachhochschule nicht mehr besteht, ist die Fachhochschule München zuständig. 4Die Hochschule der Bundeswehr ist zuständig für die Nachdiplomierung der Absolventen von Ingenieurschulen des Heeres und der Luftwaffe in Bayern. Für die Nachdiplomierung in den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Fachhochschule Weihenstephan, für die Nachdiplomierung in den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 das Bayerische Oberbergamt in München zuständig. In den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein für eine Fallgruppe, ob die Voraussetzungen für eine Anwendung des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vorliegen. Für die Durchführung der Nachdiplomierung ist die Fachhochschule München zuständig, wenn die Bildungseinrichtung ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern oder Schwaben hatte, bei Sitz der Bildungseinrichtung in anderen Regierungsbezirken die Fachhochschule Nürnberg; bei land- und forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen ist abweichend hiervon die Fachhochschule Weihenstephan zuständig. *Soweit nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 mit 8 genannten Bestimmungen bisher eine Nachgraduierung von Personen erfolgen konnte, die eine am 1. August 1971 nicht mehr bestehende oder nicht in den Fachhochschulbereich einbezogene bayerische Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind die in Satz 7 genannten Fachhochschulen für die Nachdiplomierung zuständig.

(3) Für Nachdiplomierungen nach § 3 ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig, soweit nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 mit 8 genannten Bestimmungen in Verbindung mit Absatz 2 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 5

- (1) Dem Antrag auf Nachdiplomierung sind stets beizufügen:
- das als Grundlage für die Nachdiplomierung dienende Abschlußzeugnis der Ingenieurschule oder der gleichrangigen, in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung,
- 2. das Original einer früher ausgestellten Graduierungsurkunde; ist der Antragsteller nicht oder nicht mehr im Besitz einer solchen, ist dem Antrag eine schriftliche Erklärung an Eides Statt darüber beizufügen, daß er sich nicht oder nicht mehr im

Besitz des Originals der Graduierungsurkunde befindet.

- (2) Wenn das Abschlußzeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 nicht nach dem 1. August 1971 an einer bayerischen Hochschule erworben wurde, sind dem Antrag ferner geeignete Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf beizufügen (insbesondere Arbeitszeugnisse oder geeignete Unterlagen über eine selbständige Tätigkeit, aus denen sich ergibt, daß während eines entsprechenden Zeitraums berufliche Funktionen ausgeübt wurden, die der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechen).
- (3) Soweit nach den §§ 2 und 3 außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegte Abschlußprüfungen Grundlage für die Nachdiplomierung sein können, ist durch eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes nachzuweisen, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat.
- (4) Die für die Nachdiplomierung zuständige Stelle kann allgemein oder im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen verlangen.

§ 6

'Wenn auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht zur Überzeugung der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle feststeht, daß eine der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt wurde, ist der Antragsteller unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist zu einem Fachgespräch zu laden. ²Das Fachgespräch findet unter Mitwirkung eines Hochschullehrers einer einschlägigen Fachrichtung oder sonstigen Bediensteten der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle mit einschlägiger wissenschaftlicher Ausbildung statt. 3Das Fachgespräch dient ausschließlich der Klärung, ob eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in einem der Abschlußprüfung entsprechenden Beruf vorliegt. Die für die Nachdiplomierung zuständige Stelle entscheidet über die Nachdiplomierung unter Würdigung der Ergebnisse des Fachgesprächs.

§ 7

Die Nachdiplomierung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

'Bei Nachdiplomierungen nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG wird über die Verleihung des Diplomgrades eine Urkunde nach Maßgabe der Satzung der jeweils zuständigen Hochschule nach Art. 73 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG oder, bei Zuständigkeit nichtstaatlicher Hochschulen, der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Art. 91 Abs. 1 BayHSchG ausgestellt. ²In allen anderen Fällen der Nachdiplomierung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung ausgestellt; soweit Art. 110a Abs. 3 BayHSchG einschlägig ist, ist diese Bestimmung als weitere Rechtsgrundlage anzugeben.

89

¹Mit der Nachdiplomierung erlischt die Befugnis zur Führung der bisherigen Graduierungsbezeichnung. ²Auf dem vorgelegten Original der Graduierungsurkunde ist vor dessen Rückgabe an den Antragsteller zu vermerken, daß die Befugnis zur Führung der Graduierungsbezeichnung im Hinblick auf die Nachdiplomierung erloschen ist. § 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anl	~	~	-
AIII	22.	ĸ	œ

(Bezeichnung der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle, z. B. Fachhochschule München)

DIPLOMURKUNDE

Herr/Frau				
geboren am		in		
hat am		mit Erfe	olg	
die Abschlußprüfung				
der				
		(Bezeichnung der S	Schule)	
in der Fachrichtung				
abgelegt.				
Auf Grund des Art.	103c Abs. 2 des B	Baverischen Hoo	chschulgesetzes wird ihm	ihr die Bezeichnung
		·	8	В
	Kurzform:			
verliehen.				
	, den			
(Ort)		(Datum)		
		(Siegel)		

(Unterschrift des Präsidenten der Hochschule, bei anderen für die Nachdiplomierung zuständigen Stellen die des Unterschriftsberechtigten)

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) Vom 10. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1980 (GVBl S. 209), des Art. 5 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), sowie des Art. 13 Abs. 4 Buchst. d des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen nach Art. 1 Satz 1 und Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen Lernmittelfreiheit besteht.
- (2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Prüfungspflichtige Lernmittel

- (1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:
- Schulbücher im Sinne von Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit,
- Arbeitshefte und Arbeitsblätter einschließlich der zu ihrer Herstellung bestimmten Kopiervorlagen — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter und
- schulbuchzugehörige Arbeitsmittel, die im Mathematikunterricht verwendet werden.
- (2) ¹Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform.² Unveränderte Nachdrukke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

§ 3

Verwendbarkeit von Lernmitteln

- (1) ¹Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 19) zugelassen sind. ²Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.
- (2) Übrige Lernmittel (Art. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines

Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

- (3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie
- die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen, näher erläutern, darstellen oder veranschaulichen oder der Stellung von Prüfungsfragen die-

nen.

- 2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
- ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 4 Schulbücher

- (1) 'Schulbücher im Sinne von Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Druckerzeugnisse, die
- eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
- die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
- als Lehr- und Nachschlagewerk ausgenommen Wörterbücher, Lexika und Gesetzessammlungen — dienen und
- 4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

²Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. ³Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. ⁴Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

- (2) ¹Als Schulbücher im Sinne von Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, in folgenden Merkmalen dadurch abweichen, daß sie
- eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
- eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
- Fachbücher sind, die für den fachlichen Unterricht an beruflichen Schulen verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. ³Schulbücher im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung.

§ 5

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

- (1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffes zur Erreichung des Lernzieles beizutragen.
- (2) Arbeitshefte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.
- (3) In den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimatund Sachkunde der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule und der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Sonderschule sowie in Fachzeichnen der gewerblichen Berufsschulen gilt die Zusammenfassung von Schulbuch und Arbeitsheft als Arbeitsheft.

§ 6

Lernmittelfreie Arbeitshefte

- (1) Folgende Arbeitshefte sind den Schülern lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit):
- Arbeitshefte für die Verwendung an Volksschulen und Sonderschulen,
- Arbeitshefte für die Verwendung in den Fächern Fachtheorie, praktische Fachkunde/Fachpraxis und Fachzeichnen an den Berufsschulen und Berufsfachschulen,
- Arbeitshefte für die Verwendung im Fach technisches Zeichnen der 11. Jahrgangsstufe an Fachoberschulen.
- Arbeitshefte für die Verwendung im Fach Kunsterziehung in der Kollegstufe an Gymnasien.
- (2) Arbeitshefte, die in Absatz 1 nicht erwähnt werden, sind übrige Lernmittel im Sinne des Art. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und des § 8 dieser Verordnung, die unbeschadet der Notwendigkeit ihrer schulaufsichtlichen Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen sind.

§ 7

Lernmittelfreie Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht

Schulbuchzugehörige Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht im Sinne des Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die mit einem bestimmten Schulbuch in Gestaltung und Absicht eindeutig erkennbar eine derartige methodisch-didaktische Einheit bilden, daß der zu vermittelnde Lehrstoff ausschließlich im Schulbuch enthalten ist, das Arbeitsmittel aber die Aufgabe hat, zur Erreichung des Lernzieles fördernd beizutragen.

§ 8

Übrige Lernmittel

¹Übrige Lernmittel im Sinne des Art. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch den Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. ²Zu den übrigen Lernmitteln gehören insbesondere Arbeitshefte, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 lernmittelfrei zur Verfügung gestellt werden, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Rechenstäbe, elektronische Taschenrechner, von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Zusammenstellungen von Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen und Gesetzestexte.

8 9

Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

- nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen,
- 2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
- 3. den Anforderungen entsprechen, die nach p\u00e4dagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grunds\u00e4tzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes f\u00fcr die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
- im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
- keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

§ 10

Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

§ 11

Zulassungsantrag

- (1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.
- (2) 'Antragsberechtigt ist der Verleger oder Hersteller des Lernmittels. 'Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.
- (3) ¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ²Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

§ 12

Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. ²Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.
- (2) ¹Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. ²Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild, einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlags-

anmerkungen. ³Ferner müssen für das Lernmittel die Art und die Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis bekanntgegeben werden.

§ 13

Prüfungsverfahren

- (1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.
- (2) 'Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. *Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

§ 14

Zulassungsbescheid

Die prüfungspflichtigen Lernmittel werden für den Gebrauch in der beantragten Schulart und Jahrgangsstufe und in dem beantragten Unterrichtsfach zugelassen, wenn sie die äußeren und inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 15

Nebenbestimmungen zur Zulassung

- (1) ¹Abweichend von Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes darf die Zulassung nur mit aufschiebenden Bedingungen und einer Befristung versehen werden. ²Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingungen eingetreten sind.
- (2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

§ 16 Belegstücke

'Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstükke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. ²Er hat gleichzeitig zu versichern, daß die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 17 Aufhebung

In dem Zulassungsbescheid soll auf die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung hingewiesen werden.

§ 18 Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 19

Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit.

(1) Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministe-

- riums für Unterricht und Kultus öffentlich bekanntgegeben. ²Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.
- (2) 'Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. ²Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird.

§ 20

Verfahren bei Neuauflagen

- (1) ¹Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Vorauflage anzuzeigen. ²Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr ist ein Prüfstück beizufügen.
- (2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfungsverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§ 21

Zulassung für Schulversuche

- (1) ¹Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen.
 ²Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.
- (2) ¹Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. ³Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. ¹Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

§ 22

Zulassung zur Erprobung

- (1) ¹Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. ²Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.
- (2) ¹Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. ²Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ³In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

§ 23

Gewährung von Zuschüssen

(1) ¹Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Art. 3 und 4 des Gesetzes über die

Lernmittelfreiheit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. ²Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

(2) Als erforderlicher Aufwand im Sinne der Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Träger des schulischen Sachbedarfs nach § 19 allgemein rechtswirksam zugelassen waren.

8 24

Gebrauchsdauer von Lernmitteln

¹Die nach Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit an die Schüler auszuleihenden Schulbücher, die sich infolge der mehrere Schuljahre dauernden Verwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustand befinden, sind durch neue Schulbücher zu ersetzen. ²Satz 1 gilt entsprechend für lernmittelfrei zur Verfügung gestellte Arbeitshefte, soweit sie nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht in einem Schuljahr zu verbrauchen sind.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 20. Mai 1977 (GVBI S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1978 (GVBI S. 341), außer Kraft.

§ 26

Übergangsvorschrift

Zulassungen zum lernmittelfreien Gebrauch, die vor dem 1. August 1976 ausgesprochen wurden, gelten in ihrem bisherigen Rahmen als Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen im Sinne dieser Verordnung weiter, soweit eine Verwendung im Unterricht nach den §§ 2 und 3 zulässig ist.

München, den 10. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

Erweiterung des Geltungsbereiches von Zulassungen

- Als Zulassung zum Gebrauch an Hauptschulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen, gilt die Zulassung eines Lernmittels für den Gebrauch an
 - Gymnasien f
 ür die Jahrgangsstufen 5 und 6
 - Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Sondervolksschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Wirtschaftsschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 mit 10
 - Realschulen.
- 4. Als Zulassung zum Gebrauch an Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen, gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6.
- 5. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit der integrierten Gesamtschule in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Hauptschulen
 - Realschulen
 - Gymnasien
 - Schulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Abendrealschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Abendgymnasien und Kollegs gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Sonderberufsschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Sondervolksschulen
 - Berufsschulen.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen
 - Wirtschaftsschulen
 - Fachoberschulen im Fach Rechnungswesen.
- 10. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Technische Physik und Geschichte
 - Berufsschulen in den übrigen Fächern.

- Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe II gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
- 12. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I
 - Fachoberschulen in den Fächern Deutsch und Englisch für die 11. Jahrgangsstufe.
- Als Zulassung zum Gebrauch an gewerblichen Fachschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen im Fach Deutsch.
- 14. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachschulen für Hauswirtschaft gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
- 15. Als Zulassung zum Gebrauch im Rahmen des Zusatzunterrichts zur Erlangung der Fachschulreife an den Fachschulen zur Ausbildung von Technikern — Technikerschulen — und an Fachschulen für technische Kaufleute gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie.
- 16. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachakademien gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien
 - Fachoberschulen
 - Berufsoberschulen.
- 17. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
- 18. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit Vorklassen zur Fachoberschule gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
 - Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
- Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsoberschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. September 1980 Vf. 11-VII-79

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVB1 S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. September 1980 – Entscheidungsformel – betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 4 Satz 1 der Friedhofsatzung der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 30. Juni 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Neuburg a. d. Donau und die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau S. 136) bekanntgemacht:

Es wird festgestellt, daß § 19 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 30. Juni 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Neuburg a. d. Donau und die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau S. 136) bis zum 17. Mai 1978 gegen Art. 3 und Art. 101 der Bayerischen Verfassung verstoßen hat und deshalb verfassungswidrig und nichtig gewesen ist.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

2. Die der Antragstellerin entstandenen Auslagen hat die Staatskasse zu erstatten.

München, den 8. Oktober 1980

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:
Dr. Tilch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse

Vom 15. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBI S. 152), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBI S. 335), erläßt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1979 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Beitragspflichtig sind die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern, wobei die Besitzverhältnisse am Tag der letzten allgemeinen Viehzählung maßgebend sind."

 Im § 11 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten "den jährlichen Durchschnittssatz" eingefügt:

"(das ist die Gesamtzahl der im Jahr der Zählung gehaltenen Tiere geteilt durch die Anzahl der Produktionsdurchgänge)".

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1980

Bayerische Versicherungskammer Wilhelm K n i e s. Präsident

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für Berufsschulen (EBASchOBS) vom 4. September 1980 (KMBl I S. 587).



Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München **2** Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.